

# Die Zukunft des Insolvenzverwalterberufes

zwischen Restrukturierung und Liquidation aus  
Sicht der Verfahrensbeteiligten

*Gemeinsame Veranstaltung  
BAKinso e.V. /NIVD e.V.*

*Berlin*

**-16.10.2018-**

**RiAG Frank Frind**

*(Vorstand Bundesarbeitskreis Insolvenzgerichte -BAKinso e.V.,  
AG Hamburg)*

## Agenda

- **I. Aktuelle Entwicklungen zum Thema  
„Insolvenzverwalter“ als Beruf – Reichweite  
des Berufsbegriffes**
- **II. Mängel des Vorauswahl-Listungssystems**
  1. Krise der Funktion
  2. Krise der Kriterien
- **III. Für eine bundesgesetzliche  
Rahmenregelung des Zuganges zur  
Insolvenzverwaltertätigkeit**
  1. Das Zulassungsverfahren
  2. Das Aufsichtsverfahren

## I. Aktuelle Entwicklungen zum Insolvenzverwalterberuf

Insolvenzverwalter von Beruf .... ist, wer verwaltet ?

- Insolvenzverwalter **als Beruf** erstmals konturiert durch → **BVerfG v. 3.8.2004**, Rn.28 (BVerfGK 4, 1-11 =ZInsO 2004, 913)
- *Die Tätigkeit von Insolvenzverwaltern wird angesichts der Entwicklung in den letzten zwei Jahrzehnten auch nicht mehr als bloße Nebentätigkeit der Berufsausübung von Rechtsanwälten oder von Kaufleuten angesehen werden können. Vielmehr ist die Betätigung als Insolvenzverwalter zu einem eigenständigen Beruf geworden, der vielen Personen **maßgeblich zur Schaffung und Aufrechterhaltung der Lebensgrundlage dient**, sei es als alleiniger Beruf oder neben einem anderen Beruf.*

3

BVerfG: "Beruf" durch „Spezialisierung“, Einrichtung der Kanzlei und „neuen Markt“

- *Rechtsanwälte bilden sich beispielsweise spezialisiert zum Fachanwalt für Insolvenzrecht fort. Kanzleien halten in erheblichem Umfang geschultes Personal vor, um den Arbeitsanfall bei Großinsolvenzen bewältigen zu können. Es hat sich **insoweit ein neuer "Markt"** für Rechtsanwälte, Steuerberater und Kaufleute gebildet. Durch ein Übergehen bei der Bestellungsentscheidung wird die Berufsfreiheit schon deshalb berührt, weil der Beruf des Insolvenzverwalters nur aufgrund der Zuteilung durch einen Träger öffentlicher Gewalt wahrgenommen werden kann. Die Vorauswahl geeigneter Bewerber bereitet diese Entscheidung maßgeblich vor.*

4

## Zusammenfassung der Ausgangsgrundlagen des BVerfG

- ~~Abkehr~~ von der These: „Insolvenzverwalter von Beruf ist, wer ab und zu verwaltet“ (dies begrüßte Uhlenbruck, FS Wellensiek, 2011, 360)
- **Kanzleiausrichtung: die durch Insolvenzverwaltung maßgeblich zur Schaffung und Aufrechterhaltung der Lebensgrundlage dient** (vgl. früher: der „Gerichtssachverständige“ musste nach § 3 ZSEG > 70 % seines Umsatzes mit Gerichtsaufträgen machen)
- **Chance auf Einbeziehung bei Zuteilung konkretes Verfahren nur bei Listung in Vorauswahl-Liste**
- **These: Beide Grundannahmen stimmen unter der nun etablierten Praxis des „ESUG“ nicht mehr, sie sind in empirisch relevanter Anzahl und Gewichtung durchbrochen**

5

## 1. Gesetzliche Entwicklung: Gläubiger-Vorschlagsrecht (§§ 22a, 56a InsO) „toppt“ ohnehin Vorauswahl-Liste

- Vorschlag des Gläubigerausschusses nicht an richterliche Vorauswahl-Liste gebunden (h.M.; Ganter, NZI 2018, 137, 142; Haarmeyer, ZInsO 2011, 2316; HambKomm-Frind, § 56a Rn.25)
- **Vergabe von „Großverfahren“ auch durchaus ohne Berücksichtigung der Vorauswahl-Liste** (s.INDAt-Report; Leithaus, NZI 1/2014, V)
- gesetzlich im **Konzerninsolvenzverfahren** durch „Konzentration“ auf einen Verwalter:  
**Verwalterwechsel ohne Listung** via **§§ 56b, 3d InsO** vorgesehen

6

## 2. Faktische Entwicklung: Starker Trend zur Verbindung Insolvenzverwaltung / Sanierungsberatung

- **Umstrukturierung des „Marktes“** (weniger Verfahren, mehr Beratung): **Änderung des Berufsbildes?**
- **Umstrukturierung v. Verwalterkanzleien** (Reuter, INDAT-Report 10/2016, 3) – starke Implementierung v. Verwalterkanzleien in größeren Verbund mit „Beratungsabteilung“
- **gesetzliche Eröffnung der zulässigen „allgemeinen“ Vorberatung** mit § 56 Abs.1 Satz 3 Nr.2 InsO
- **FAO-Anwaltstitel ohne Bestellungen möglich**, da die diesbezüglichen Fälle durch eine höhere Anzahl Beratungsmandate ersetzt werden kann (AnwGH Sachsen v. 27.6.2014, ZInsO 2015, 35)

7

## 2.1 Starker Trend zur Verbindung Insolvenzverwaltung / Sanierungsberatung

- **Beratungsmandate machen einen relevanten Umsatz-Anteil aus**
- **Sanierungs- und/oder Insolvenzberatung macht, gefährdet generelle Unabhängigkeit** (Frind, ZInsO 2010, 1966), denn er vergrößert die Anzahl möglicher Inhabilitätsgründe (Uhlenbruck-Zipperer, § 56 Rn.25; skeptisch zur Sinnhaftigkeit auf beiden Feldern tätig zu sein Siemon, NZI 2017, 825, 826)
- **„Team/Tandembildung“ bei Eigenverwaltungsverfahren** (Ganter, ZIP 2013, 597, 598; Rendels/Zabel, INDAT-Report 1/2016, 44, 48; Beispiel bei Rosenmüller/Heitsch, ZInsO 2013, 754, 756; WiWo Nr.48/2013, S.63)

8

## 2.2 Neue „Berufsfelder“ von Praxis bereits implementiert

- **Der „Generalbevollmächtigte“** (s. ständige Berichte im INDAT-Report)
- **Der „in die Geschäftsführung“ eintretende „Insolvenzfachmann“ zur Eigenverwaltung**
  - künftig: **EU-Restrukturierungsrahmen (RLE)**, s. Bericht Niebler, Beschluss EP-Rechtsausschuss v. 2.7.2018  
Erwägungsgrund Nr.18: Die Bestellung eines **Restrukturierungsverwalters, bei dem es sich um einen Mediator zur Unterstützung der Verhandlungen über einen Restrukturierungsplan oder um einen Insolvenzverwalter zur Überwachung der Maßnahmen des Schuldners handeln kann ...**
  - Weiter Begriff des Restrukturierungsverwalters in **Art. 2 Nr.15, Art.5 Abs.2 RLE**
  - siehe Art. 25 und Art.26 Restrukturierungsrahmen

9

## 3. Künftige Entwicklung :

### Der europäische Restrukturierungsrahmen (RLE)

- Verabschiedung Anfang 2019 - Umsetzung bis Ende 2021
- bisher bereits „aufwertende“ Regelungen des „Insolvenzverwalters“ in zahlreichen anderen EU-Ländern (Vallender, ZIP 2018, 353; Degenhardt, NZI 2017, 134; Mock, KTS 2012, 59)
- nunmehr: Verlangen des EU-Verordnungsgebers nach verlässlichen Berufsregelungen, neue Berufsnachweise optional (Erwägungsgrund Nr.40 Restrukturierungsrahmen)

10

## Artikel 25 RLE

- **Verwalter im Bereich Restrukturierung, Insolvenz und zweite Chance**
- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **Mediatoren, Insolvenzverwalter und sonstige Verwalter, die in Sachen im Bereich Restrukturierung, Insolvenz und zweite Chance bestellt werden**, die nötige Aus- und Weiterbildung erhalten, um zu gewährleisten, dass ihre Dienste gegenüber den Parteien in einer wirksamen, unparteiischen, unabhängigen und sachkundigen Weise erbracht werden.
- (2) Die Mitgliedstaaten fördern mit ihnen geeignet erscheinenden Mitteln die Entwicklung und Einhaltung freiwilliger Verhaltenskodizes durch Verwalter im Bereich Restrukturierung, Insolvenz und zweite Chance sowie andere wirksame Aufsichtsmechanismen für die Erbringung solcher Dienste.

11

## Artikel 26 RLE

- Bestellung von Verwaltern im Bereich Restrukturierung, Insolvenz und zweite Chance
- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das **Verfahren für die Bestellung, die Abberufung und den Rücktritt von Verwaltern** im Bereich Restrukturierung, Insolvenz und zweite **Chance klar, berechenbar und fair ist** und insbesondere den Anforderungen der Absätze 2, 3 und 4 genügt.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die **Zulassungsvoraussetzungen und die Gründe, aus denen ein Insolvenzverwalter möglicherweise nicht für eine Bestellung in Betracht kommt, klar und transparent sind**.
- (3) Wenn die Verwalter im Bereich Restrukturierung, Insolvenz und zweite Chance von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde bestellt werden, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die **Kriterien, nach denen die Justiz- oder Verwaltungsbehörde einen solchen Verwalter auswählt, klar und transparent sind. Bei der Auswahl eines Verwalters im Bereich Restrukturierung, Insolvenz und zweite Chance für eine bestimmte Sache wird der Erfahrung und der Sachkunde des Verwalters gebührend Rechnung getragen**. Falls angezeigt, werden Schuldner und Gläubiger zur Auswahl des Verwalters gehört.
- (...)

12

## 4. Generelle Anforderung an Berufsregelungen: Unabhängigkeit ist sicherzustellen

- Wer Sanierungs- und/oder Insolvenzberatung macht, gefährdet seine generelle Unabhängigkeit (Frind, ZInsO 2010, 1966),
- denn er vergrößert die Anzahl möglicher Inhabilitätsgründe (Uhlenbruck-Zipperer, § 56 Rn.25; skeptisch zur Sinnhaftigkeit auf beiden Feldern tätig zu sein Siemon, NZI 2017, 825, 826)
- deshalb ist das Unabhängigkeitsgebot aus § 56 Abs.1 InsO auch in Berufsregelungen sicherzustellen (s. z.B. Berufsgrundsätze des VID e.V. § 4 mit jedoch zeitlichen Einschränkungen hinsichtlich der Meldung v. „conflicts“)

13

## Unabhängigkeit und Verfahrensfunktion

- *BVerfG 23.5.2006, ZInsO 2006, 765, Rn. 54: **Der Insolvenzverwalter wird weder allein im Interesse der Gläubiger noch allein im Interesse des Schuldners tätig, sondern hat vielfältige Aufgaben wahrzunehmen, für deren Erfüllung er allen Verfahrensbeteiligten gegenüber verantwortlich ist.***
- *Das Insolvenzgericht bedarf des Vertrauens in eine verlässliche korrekte Amtsführung des Verwalters, weil es eine „ständige Kontrolle“ eben nicht ausüben kann (BGH v. 19.4.2012, ZInsO 2012, 928 Rn. 16)*
- *Die Unabhängigkeit verpflichtet den Insolvenzverwalter zur Neutralität in sämtliche Richtungen (BGH v. 16.2.2017, ZInsO 2017, 538, Rn.30)*

14

## Schlussfolgerungen

- wir brauchen eine Neudefinition des „Verwalterberufes“
- neue Berufsfelder müssen einbezogen werden ?
- oder ? Vor diesem Hintergrund wird eine Berufsordnung gefordert, die den Beruf auf „Nur-Insolvenzverwaltung“ beschränkt (Antoniadis, INDAT-Report 4/2018, 11)
- **Also muss das eine gesetzliche Zulassungsregelung regeln !**

15

## II. Mängel des Vorauswahl-Listungssystems

- Deutschland hat zur „Regelung“ der Verwalterbestellung und -auswahl nur § 56 InsO und die Rechtsprechung des BVerfG und des BGH, daraus folgt folgendes System:
- **§ 56 InsO : „geeignet und geschäftskundig“**
- **Ebene 1: Vorauswahlliste-Bewerbung: §§ 23 ff. EGGVG**
- **Ebene 2: während der Listung** ständige Melde- und Prüfpflicht gfs. „De-Listing“ und **Ebene 3: Vergabe konkretes Verfahren: §§ 5 Abs.1 , 56, 58 Abs.1 InsO**

16

## Eckpunktentscheidungen 2004 -2013

- BVerfGE v. 3.8.2004 (ZInsO 2004, 913)
- BVerfGE v. 23.5.2006 (ZInsO 2006, 765)
- BGH v. 16.5.2007 (ZInsO 2007, 711)
- § 56 InsO i.d.Fassung 1.7.2007 (**Auswahl aus dem Kreis aller zur Übernahme bereiten ...**)
- BGH v. 19.12.2007 (ZInsO 2008, 207)
- BGH v. 19.9.2013 (ZInsO 2013, 2103): **keine juristischen Personen als Verwalter**

17

## Entwicklung 2004 -2013

- **Herausbildung verschiedener Leistungssysteme bei den „großen“ Insolvenzgerichten** –teilweise „Ignoranz“ bei kleineren Gerichten
- teilweise unterstützt mit **„Leitlinien“ zur Verfahrensabwicklung** (Hamburg, Heidelberger Kreis, Köln, Hannover, Berlin)
- **verstärkte Bemühungen um formelle Anforderungsabsicherung** (Versicherung, Büro, Mitarbeiter, etc.), **aber auch teilweise qualitätsorientierte Kriterien**
- teilweise begründete Ablehnungen des Listing, aber auch De-Listing → im Zuge der Abnahme v. Verfahren → **vermehrt Listungsstreitigkeiten**
- **Ruf nach „Konzentration“ d. Insolvenzgerichte** von allen Verfahrensbeteiligten v. Gesetzgeber **bisher nicht umgesetzt**

18

## 1. Formales Scheitern des Vorauswahl-Listungssystems

- System der „Richterliste“ teilweise ohne Harmonisierung innerhalb der Gerichte: führt zu **Mehrfachbewerbung** und **unüberschaubaren Anforderungen**
- **192 Gerichte mit durchschnittlich 3 Richtern = ca. 600 Listen** (wenn keine freiwillige „gemeinsame“ Liste)
- Listungsstreitigkeiten arbeitsintensiv
- häufig ohne Folgen für Bestellungspraxis anderer Gerichte (signifikant: Verurteilung im Zusammenhang mit Verwaltungstätigkeit bei Weiterbestellung durch andere Gerichte, AG Potsdam v. 5.1.2017, ZInsO 2017, 658)

19

## Entwicklung durch BGH v.17.3.2016 (sechs Entscheidungen –drei Fälle)

- **Der einzelne Insolvenzrichter ist nicht "Behörde" i.S. v. § 8 Nr.3 FamFG noch ist seine Abteilung verselbständigt durch organisatorische Rechtssätze in diesem Sinne gebildet** (BGH v. 17.3.2016, ZInsO 2016, 1005 Rn. 16,17)
- **Antragsgegner im Listungsstreit ist der Insolvenzrichter nicht**, da § 23 Abs.1, Abs.2 EGGVG dazu eine Behördeneigenschaft voraussetzt, die nunmehr zu Recht v. BGH (BGH v. 17.3.2016, ZInsO 2016, 1005 Rn. 16) verworfen worden ist
- **Antragsgegner** ist in Hamburg gem. Hamburger AV, **das Amtsgericht**, vertr. durch den Präsidenten (gfs. in anderen Bundesländern anders)

## Neue Rahmenbedingungen gem. BGH-Rechtsprechung

- **eigentlich: Richterliste** (BGH v. 17.3.2016, IX AR (VZ) 5/15, ZIP 2016, 935, Rn. 23)
- **Antragsgegner:** (nach Landesrecht zust. Behörde) Amtsgericht, vertr. durch den Präsidenten (BGH v. 17.3.2016, ZInsO 2016, 1005 Rn. 16,17)
- **aber: Richter am Listungsstreitverfahren nicht beteiligt:** BGH verneint eine Beteiligungsmöglichkeit, da dieser unselbständiger Teil der Gesamtbehörde Justizbehörde sei (BGH v. 2.2.2017; ZInsO 2017, 490)
- **Ergebnis: listender Richter kann Verfahrensverlauf nicht beeinflussen, hat keine gesicherte Möglichkeit seine Anforderungen u. Argumente vor Gericht zu verteidigen**

21

## 2. Materielles Scheitern des Vorauswahl- Listungssystems – 2.1 Intransparenz

- **Aus Gläubigersicht:** Richterlisten und Richterlistungsanforderungen weitgehend nicht v. Gerichten veröffentlicht und intransparent
- Welcher Verwalter kann was? „Branchentiefe“ und Branchenerfahrung? (häufig nur proff. Ausschussmitgliedern bekannt)
- **aus Verwaltersicht:** „Verwalterfertigkeiten“ können nicht richtig präsentiert und zur Geltung gebracht werden
- bei Richterwechsel „Verschwinden der bisherigen Erfahrungen“ und Neubewerbung
- teilweise Listung v. Verwaltern bei bis zu 14 Gerichten in sechs Bundesländern

22

## Probleme mit Listenführung in der Praxis

- **„ausufernde“ Listen, „Scheinlisten“** teilweise weit über 100 gelistete Verwalter – Lt. Indat bei den Listungsgerichten - aber teilweise gar nicht bestellt
- **pensamäßig nicht berücksichtigte Mehrarbeit** mit Bewerbungsentgegennahme, -bescheidung, Führung v. Verwalterakten, Kontrolle v. Anforderungen, Versicherungen, etc.
- **Doppelarbeit bei den Insolvenzgerichten bzgl. Mehrfachbewerbern** (zutreffend Römermann, INDAT-Report 6/2017, 22)
- **bundesweit keine Übersicht über bestellbare Personen –mangelnde Transparenz: wer ist wo gelistet**, da Listen nicht veröffentlicht
- **Insolvenzrichter prüfen teilweise gar keine Anforderungskriterien:** teilweise nicht einmal die Versicherung der Verwalter

23

## 2.2 Scheitern materieller Qualitätsanforderungen: BGH weicht qualitative Anforderungen auf

- **Mitteilungspflicht der Gerichte untereinander über Vorstrafen gelisteter Insolvenzverwalter besteht derzeit nicht** (BGH, ZInsO 2008, 267); vgl. zu den Folgen den Fall AG Potsdam v. 5.1.2017, ZInsO 2017, 658)
- **Ortsnähe kein Listungskriterium** (BGH v. 17.3.2016, ZInsO 2016, 1009, Rn.26-28)
- **Verschweigen von Vorberatung ist nicht zwingend de-listing-Grund** (BGH v. 17.3.2016, ZInsO 2016, 1005, Rn.25-29)
- **mehrere Fehler bei der Bearbeitung eröffneter Verfahren berechtigen nicht zum De-Listing** (BGH v. 17.3.2016, ZIP 2016, 935 )

24

## Unabhängigkeitskontrolle ?

- bisher teilweise mangelhafte Anzeige, aber auch gerichtsseitige Erhebung (!) von „Besorgnisanlässen“ (dazu BGH v. 19.1.2012, ZInsO 2012, 269; st. Rechtsprechung); auch BGH, 23.02.2012 - IX ZB 24/11, JurionRS 2012, 11349; BGH v. 19.4.2012 ZInsO 2012, 928; BGH, Beschl.v. 26.4.2012, IX ZB 31/11, ZInsO 2012, 1125)
- Unklare Regelung in VID „Berufsgrundsätze“: § 4 Abs.2 lit.c. und d. begrenzt Meldepflicht bei vorheriger Schuldnerberatung auf vier Jahre vor Antrag und bei Gläubigervertretung auf ständige Betreuung *in Insolvenzangelegenheiten*

25

## aktuellere Missbrauchsfälle

- Verschweigen v. Vorbefassungen (BGH v. 4.5.2017, ZInsO 2017, 1312)
- Erschleichen v. Bestellung (BGH v. 17.3.2016, ZInsO 2016, 1005; BGHZ 113, 262 = ZIP 1991, 324)
- Verschweigen von Beteiligungen (Ehefrau als Mitgesellschafterin des beauftragten Zustellunternehmens: BGH, 23.02.2012 – IX ZB 24/11)
- **viele „Unterwasserfälle“** : Der „conflict check“ – es gibt ihn, aber jeder führt ihn anders durch !

26

## Missbrauchsfall – Beispiel

- **Antrag 7/2013: Gericht nutzte „Fragebogen zur Unabhängigkeitsprüfung“** !(BAKinso e.V./VID e.V., ZInsO 2012, 2249; erläuternd zur Nutzung Frind, ZInsO 2014, 1315) bzgl. v. Schuldneruntern. vorgeschlagenem Verwalter (BGH v. 4.5.2017, ZInsO 2017, 1312, 1313 Rn.12)
- anzeigepflichtige frühere Tätigkeit als Steuerberater (bis 2001) und Treuhänder v. Gesellschaftsanteilen (1998-2003) wird verschwiegen u. 12/2014 bekannt (BGH v. 4.5.2017, ZInsO 2017, 1312, Rn. 11)-**BGH setzt Entlassung auf Antrag Gläubigervers. gegen LG durch !**
- **Die Entlassung im konkreten Verfahren kann zwingende Folge sein** (BGH v. 4.5.2017, ZInsO 2017, 1312, Rn. 14; § 59 Rdn. ), aber auch bis auf die generelle Listung wegen genereller Ungeeignetheit ausstrahlen (Pape, ZInsO 2017, 1341, 1349)

## Kennzahlen ?

- **Rezeption reicht v. Zustimmung** (OLG Celle v. 27.3.2017, ZInsO 2017, 1030: zulässiges Mittel zur Strukturierung der Vorauswahl-Liste)
- **bis massiver Kritik** (s. zuletzt DAV, PM v. 30.5.2018, NZI 13/2018, VIII )
- Bei Rezeption **häufig keine Unterscheidung zwischen „Kennzahlenerhebung“ mit Direktergebnissen** in versch. Leistungskategorien zwecks richterlicher Selbsteinordnung der „Verwalterleistung“ (Frind, ZInsO 2011, 1913) **und punkteorientiertem Ableitungssystem** (Brückner, DZWIR 2016, 406) 28

## Zertifizierung als zureichendes Leistungskriterium - streitig

- Zertifizierung belegt nur eine „Fähigkeit“ des Verwalterbüros die zugrundeliegenden Ablaufanforderungen einzuhalten
- Belastbarkeit als „Geeignetheitskriterium“ hängt damit unmittelbar v. Pflichtenkatalog und v. verlässlicher Prüfung ab
- Pflichtenkatalog z.B. „GOI“ und „Berufsgrundsätze“ sind teilweise ungenau (Frind, NZI 2008, 518), z.B. Melde- und Berichtspflichten, conflict check-Anforderungen – Gerichte haben daher teilweise detaillierte „Leitlinien“ entwickelt (z.B. „Kölner Leitlinien“ (ZInsO 2017, 637))
- Die Prüfer sind teilweise „gescheiterte“ Verwalter

29

## Zertifizierung = Leistung ?

- Eine reine **Ablauforganisations-Zertifizierung** bürgt aber nicht kausal auch für Qualität und Leistung, da die Zertifizierung nur aufzeigt, dass das Verwalterbüro (teils selbstbestimmte !) Regularien einhält (dies einräumend Römer, KSI 2012, 218, 220)
- **Zu beobachten ist daher, dass auch nicht-zertifizierte Verwalter gute Verfahrensergebnisse –empirisch belastbar- liefern und umgekehrt** zertifizierte Verwalter weniger gute Ergebnisse liefern, teilweise lückenhafte Gutachten, fehlerhafte Massegenerierung oder gar unterlassene oder falsche Massegenerierung (unnötige Prozesse)
- „höchstpersönliche Bearbeitung“ garantiert Zertifizierung nicht (a.A. wohl BGH v. 13.10.2016, ZInsO 2016, 2196, Rn.15 –Bewerber versichert nach GOI zu arbeiten)
- **Zertifizierung kann zu richtiger Massegenerierung beitragen und Fehler vermeiden helfen - garantiert ist das nicht**

30

Qualitative Anforderungen damit kaum noch durchsetzbar

- **Ergo: Leistungsanforderungen der einzelnen Richter/Gerichte völlig unterschiedlich**
- „Hart“ und „weich“ listende Gerichte werden gegeneinander ausgespielt (z.B. Listung bei anderen Gerichten Erwähnung in Bewerbung)
- Hintergrund ist missverständliche Entscheidung BGH v.19.12.2007, ZInsO 2008, 207: **Aufnahme eines Bewerbers bei »genereller Eignung« in die Vorauswahl-Liste ohne Ermessen des Insolvenzrichters**
- **Bilanz: seit 2004 gingen über 80 % der veröffentlichten OLG-Entscheidungen gegen die Insolvenzgerichte aus**

31

### **III. Für eine bundesgesetzliche Rahmenregelung des Zuganges zur Insolvenzverwaltertätigkeit**

- **Anschub aus Praxisstimmen**  
(BAKinso-Entschiessung v. 20.11.2017, NZI 23/2017, XI=ZInsO 2017, 2692; Frind, ZInsO 2017, 2146; zust. Antoniadis, INDAT-Report 4/2018, 11; Möhring lt. INDAT-Report 8/2017, 77; Vallender, NZI 2017, 641; Pollmächer/Siemon, NZI 2017, 93; Neubert, ZInsO 2017, 1649, 1650, 1653; s.a. die ISR-Veranstaltung v. 29.9.2017, INDAT-Report 8/2017, 76; dafür bereits Prütting, FS Vallender, 2015, S. 455; Kruth, Auswahl und Bestellung v. Insolvenzverwaltern, 2006, S.248; skeptisch Ganter, NZI 2018, 137, 143)
- **Anschub aus Koalitionsvertrag** (Koalitionsvertrag v. 7.2.2018, Zeile 6219)
- **Anschub aus EU-RLE (Art.25, 26)**

32

## Umsetzung

- zwei Stufen gedanklich zu trennen:
  - - **Berufsordnung I. Ordnung** = Zulassungsverfahren und Aufsicht im Rahmen der bundesweiten Zulassungs- und Verbleibsprüfung
  - - **Berufsordnung II. Ordnung** (Regularien für generelle Aufsicht über Einhaltung Berufspflichten, gfs. mittels „Kammer“)
- hier streitig:
  - müssen neue Berufsfelder nicht mitgeregelt werden ?
  - brauchen wir neben insolvenzgerichtlicher Aufsicht eine zusätzliche ?

33

## 1. Das Zulassungsverfahren - Lösung: gesetzliche Regelung einer Bundesliste

- Regelung in § 56 I S.1 InsO „das nähere regelt eine VO“
- Bestellung nur nach Zulassung via Bundeslistung
- Voraussetzungen:
  - keine „österreichische“ Beliebigkeitsliste (§ 80 IO, dazu Riel, NZI 2017, 832)
- eher **französisches System** (Degenhardt, NZI 2017, 134; Hübler, NZI 2012, 131, 134 ) der genauen Zulassungsprüfung -Es soll nur 126 Verwalter und 306 gerichtlich Beauftragte geben (INDAT-Report 6/2017, 31)
- **materielle Qualitätskriterien, nicht nur formale Kriterien**
- **regelmäßige tatsächliche Prüfung der Kriterien durch listenführende Stelle**

34

## Vorteile

- **Aufwertung und Definition des Berufes des Insolvenzverwalters im europäischen Vergleich** –gfs. mit Einbeziehung v. Sanierungstätigkeiten (RLE !)
- **Transparenz und Überblick für alle Gläubiger:** wen kann ich wann vorschlagen ? (derzeit Ablehnung in Rechtsprechung sogar für Steuerberater und Dipl.Wirtschaftsjuristen (absurd: OLG Hamburg v. 29.8.2017, ZInsO 2017, 2229)
- **Verlässlichere Vorschlagsbasis** (Nachweis v. Branchenerfahrungen jenseits „Eigenwerbung“ auf Verwalter-Internetseite) → Branchentiefe, Mitarbeiterqualifikationen, Sprachkenntnisse, „Bandbreite“ der in der Kanzlei vorhandenen Fachkenntnisse, etc.
- **Verlässliche und neutrale Prüfung der Belastbarkeit von formellen und materiellen Angaben und behaupteten Fertigkeiten**
- **völliger Wegfall der richterseitigen Überprüfungsnotwendigkeiten und der Leistungsstreitigkeiten**

35

## 1.1 Wie sähe eine Bundesliste aus ?

- **Tabellarische Form**
- **internetbasiert mit Suchfunktion**
- **ca. 15-18 Kriterien, die zwingend zu beantworten sind**
- **Mischung aus formellen und teilweise qualitätsorientierten Kriterien, die aber einfach überprüfbar sind**

36

## Was käme an Bundesleistungskriterien in Betracht ?

- Anzahl, Lage und Ausstattung der jeweiligen **Büros** der Verwalterkanzlei
- Verfügbarkeit eines (funktionierenden !) **Gläubigerinformationssystems**
- Anzahl der volljuristischen Mitarbeiter/innen; Anzahl der sachbearbeitenden Mitarbeiterinnen (**Organigramm**) ; Nachweis über deren jeweilige insolvenzspezifische Ausbildung ;
- Vorlage der **regelmäßiger Versicherungsnachweise und Fortbildungsnachweise** in Themenbereichen des Insolvenz- und Gesellschaftsrechtes des gelisteten Verwalters
- **Organigramm der gesamten übrigen Kanzlei**; Mitteilung der **Tätigkeitsfelder der übrigen Sozii**; Nachweis der Abdeckung der Arbeitsbereiche Steuer- und Arbeitsrecht durch entsprechend ausgebildete Mitarbeiter oder vertraglich nachgewiesener Zugriff auf „Externe“.
- **Anzahl der Insolvenzgerichte** bei denen der gelistete Verwalter bestellt wird und seit wann

37

## Was käme an Kriterien in Betracht ? II

- **Nennung der Vertretung ständiger Mandate von institutionellen Gläubigern („Freigabe ?“)**; Nachweis eines **funktionierenden „Conflict check-Systems“**
- **Bereichsspezifische Erfahrungen des Verwalters** in wirtschaftlichen Bereichen (Geschäftsfelder) und insolvenzspezifischen Bereichen (z.B. Anzahl der Eigenverwaltungen, Größenordnung und Anzahl bisher Betriebsfortführungen , etc.) mit Nennung der Aktenzeichen
- Durchschnittlicher prozentualer **Anteil der Vergütung des Verwalters in seinen schlussgerechneten Verfahren der letzten drei Jahre nach Teilungsmassengruppen** (ohne Stundungsverfahren) bis 25.000,-- EUR, bis 250.000,-- EUR und über 250.000,-- EUR.

38

## Brauchen wir eine vorherige „Fachprüfung“ ?

- **streitig**, befürwortend :Antoniadis, INDAT-Report 4/2018, 11; Niering, FS Graf-Schlicker, 2018, 641, 654
- Im internationalen Vergleich ist eine solche, selbst für bereits erfahrene Berufsträger, nicht unbekannt (z.B. Frankreich)
- solange der **Fachanwaltstitel ohne Verfahrensbestellungen erzielt werden kann**, dürfte dies sinnvoll sein, aber: Verlangen nach einer Fachprüfung führt Befürworter zur Forderung nach „Kammer“, die diese abnehmen soll
- gfs. ist aber der Nachweis einer längeren Tätigkeit (z.B. 5 Jahre) im Verwalterbüro ausreichend
- Problem: „Alte-Hasen-Regelung“; Problem: „Unabhängigkeit“ des Berufes, wenn Zugang durch Marktkonkurrenten kontrolliert wird ?

39

## 1.2 **Bedenken**– führt dann nicht jede/r RichterIn wieder eine eigene „geheime“ Liste ?

- Gem. BVerfG v. 3.8.2004 ist Funktion der Liste nur eine „Chance“ zum Erhalt v. Bestellungen zu bieten – dies ist (mehr als bisher) gegeben
- bisher gab es eindeutig „Schein-Listen“ (s. INDAT-Report)- bei Wahrung der richterlichen (Bestellungs-)Unabhängigkeit gibt es kein „Anrecht auf Bestellung“ (ständige Rechtsprechung) → **Listung ist Zulassung nicht Zuteilung**
- eine Notwendigkeit, sich Erfahrungen mit Verwaltern zu notieren, gab es auch bisher schon

40

## Bedenken 2 –privilegiert die Bundesliste nicht „Großkanzleien“?

- **nein**, der regionale Verwalter ist besser auffindbar
- die Fertigkeiten gerade v. mittelständischen Verwaltern könnten gleichberechtigt(er) als bisher dargestellt werden
- jeder Verwalter wird „für sich“ auf der Liste geführt
- bei der Suche nach regionalen guten Verwaltern sind bundesweite oder gar ausländische Gläubiger (Fonds) bisher auf Presse-Hinweise zu „Großverfahren“ angewiesen oder auf „Gerüchte“ „der ist gut“ –dies wird mit der Internet-Basis der Bundesliste deutlich nivelliert
- sofern Inhabilitäten durch Kanzleivertretung v. institutionellen Gläubigern transparent abgefragt werden, werden mittelständische Verwalter „gewinnen“

41

## Bedenken 3 - wird die Bundesliste nicht ein „Datenmonster“ ?

- **nein**, diese v. Ganter (NZI 2018, 137, 143) an die Wand gemalte „Gefahr“ verkennt die Vorteile einer auf begrenzte Kriterien konzentrierten Suchmaske
- der BAKInso-Vorschlag benennt ca. 15 -16 Kriterien neben Namen, Adresse, Geburtsdatum und Werdegang, diese könnten schlagwortartig verlinkt und aufgerufen werden (z.B.: Insolvenzverwalter unter 65, Büro München, mehr als 20 Mitarbeiter, Erfahrung Krankenhausinsolvenz)
- die Liste ist kein „Bewerbungsportal“, sondern soll nur einen Überblick über „Bestand“ und „Zulassung“ geben

42